

Wegleitung zur Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Wegleitung zur Promotionsordnung Dr. sc.

vom 14. Juli 2022 / Stand: 18. September 2023

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 2, Abs. 1 der Promotionsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern für das Doktorat in Gesundheitswissenschaften (Dr. sc.) vom 6. Juli 2020 (Stand 1. Mai 2023), Nr. 546f

formuliert:

§ 1 *Bewerbungsverfahren und Betreuungsvereinbarung*

¹ Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt nach Bewerbung beim Studiendekanat der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin. Informationen zu den einzureichenden Unterlagen sowie Anmeldefristen werden auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht.

² Für die Zulassung zum Promotionsstudium wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Sinne der Angaben gemäss §7, Ziffer 1 des Reglements über die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten an der Universität Luzern¹ geschlossen. Die Vereinbarung enthält Angaben zu Ablauf, Zielen und Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens einschliesslich Kurzbeschreibung des geplanten Dissertationsprojekts, Art und Sequenz der geplanten Publikationen sowie vorgesehene curriculare Studienleistungen. Eine Vorlage der Betreuungsvereinbarung ist auf der Webseite der Fakultät erhältlich. Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

³ Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird regelmässig überprüft (siehe dazu auch § 3). Änderungen werden schriftlich festgehalten und dem Studiendekanat kommuniziert.

§ 2 *Dissertationskomitee*

¹ Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation kann in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Dissertationskomitee einsetzen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verantwortlich für das Dissertationskomitee und definiert die Rollen der Mitglieder.

² Dem Dissertationskomitee gehört neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer in der Regel die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter an. Weitere Expertinnen bzw. Experten können als Mitglieder des Dissertationskomitees auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss ernannt werden.

¹ [SRL Nr. 539g](#)

§ 3 *Evaluation des Dissertationsfortschritts*

¹ Die Betreuerin bzw. der Betreuer bzw. das Dissertationskomitee trifft sich mindestens einmal jährlich mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Evaluation des Dissertationsfortschritts. Dabei werden insbesondere die Entwicklung der Forschungsarbeiten und die Studienleistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten gemäss der Betreuungsvereinbarung und der für das aktuelle Jahr festgelegten Ziele beurteilt sowie die zu erreichenden Ziele für das nächste Jahr festgehalten.

² Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem Evaluationsbericht, welcher gleichzeitig als Dokumentation der jährlichen Mitarbeitendenbeurteilung dienen soll, dokumentiert und zusammen mit allfälligen Änderungen in der Betreuungsvereinbarung dem Studiendekanat der Fakultät eingereicht.

§ 4 *Vorgehen im Falle von Uneinigkeiten oder Verstössen*

¹ Im Falle von Uneinigkeiten zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer über den Inhalt der Betreuungsvereinbarung oder im Falle von Verstössen gegen die getroffenen Abmachungen gilt das Vorgehen gemäss § 11 des Reglements über die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten an der Universität Luzern.²

² Die Fakultätsversammlung benennt zusätzlich mindestens zwei Vertrauenspersonen, welche als Anlaufstelle zur Beratung bei Konfliktsituationen beigezogen werden können.

³ Bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen auch nach Vermittlung durch die beigezogenen Stellen kann jede der betroffenen Personen an die Dekanin bzw. den Dekan gelangen.

§ 5 *Studienleistungen*

¹ Die minimal zu erbringenden Studienleistungen während des Promotionsstudiums umfassen 18 ECTS-Punkte (gemäss § 7, Abs. 1 der Promotionsordnung). In der Regel bestehen diese Leistungen in der Teilnahme an Studienangeboten der Fakultät, der Universität oder externer akademischer Institutionen (siehe Ankündigungen auf der Lernplattform der Fakultät).

² Erbrachte Studienleistungen der Doktorierenden im Rahmen von Modulen des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften können als Studienleistung angerechnet werden, sofern diese dem Anspruch an Studienleistungen in einem Promotionsstudium entsprechen.

³ Die Auswahl der Studienleistungen erfolgt in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer gemäss der Planung in der Betreuungsvereinbarung.

⁴ Die Studienleistungen müssen bestanden, jedoch nicht zwingend auch benotet sein. Allfällige Noten in den Studienleistungen fliessen nicht in die Gesamtbewertung der Promotion ein.

⁵ Verpflichtend sind zudem mindestens zwei Präsentationen des Promotionsvorhabens in einem geeigneten Veranstaltungsformat (siehe Ankündigungen auf der Lernplattform der Fakultät).

⁶ Die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt am Studiendekanat der Fakultät.

§ 6 *Dissertation*

¹ Die Fakultätsversammlung formuliert die Vorgaben für die formale Gestaltung der Dissertation und stellt dazu auf der Lernplattform der Fakultät ein Muster zur Verfügung.

² [SRL Nr. 539g](#)

² Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

§ 7 *Kumulative Dissertationen*

¹ Eine kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von mindestens drei wissenschaftlichen Fachartikeln gemäss § 8, Abs. 2 der Promotionsordnung, sowie einem einleitenden Kapitel.

² Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann verbindliche Vorgaben zur Publikation und der Art der Fachartikel machen. In der Regel müssen bei Einreichung der Dissertation mindestens zwei der Fachartikel in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-Verfahren zur Publikation angenommen und ein Fachartikel eingereicht sein. Die Details zu den Vorgaben zur Publikation und der Art der Fachartikel werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

³ Bei Artikeln in Koautor:innenschaft muss ein hauptsächlicher Forschungsbeitrag dargelegt sowie die jeweiligen Beiträge der Koautorinnen bzw. Koautoren schriftlich bestätigt werden. Die Erklärung zum Forschungsbeitrag bzw. Bestätigung ist in einem Anhang der Dissertation anzufügen.

⁴ Das einleitende Kapitel setzt die Dissertationsschrift in einen breiteren Kontext, zeigt die Zielsetzung und methodischen Ansätze auf, fasst die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen Fachartikel aus einer Gesamtperspektive zusammen und diskutiert diese kritisch. Das einleitende Kapitel muss durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten in Alleinautor:innenschaft verfasst werden.

⁵ Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Dissertation darf in keiner der eingereichten Fachartikel als Koautorin bzw. Koautor fungieren.

§ 8 *Eröffnung des Promotionsverfahrens*

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens muss folgende Unterlagen umfassen

- a. ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Form als PDF Dokument,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Hochschule vorgelegen hat,
- d. den Nachweis über Studienleistungen von mindestens 18 ECTS-Punkten,
- e. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums.

§ 9 *Verteidigung*

¹ Der Zeitpunkt der Verteidigung wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt und vom Studiendekanat der Fakultät organisiert.

² Die Verteidigung dauert insgesamt 60 Minuten und besteht aus einem Vortrag von 20 Minuten sowie einer sich anschliessenden Diskussion von 40 Minuten.

³ Alle Angehörigen der Fakultät werden zur Verteidigung eingeladen und sind frageberechtigt.

⁴ Die Verteidigung ist öffentlich und wird auf der Webseite der Fakultät angekündigt.

§ 10 *Publikation der Dissertation*

¹ Die Dissertation ist gemäss § 15, Abs. 1 der Promotionsordnung innert zwei Jahren nach erfolgreichem Bestehen der Verteidigung zu publizieren.

² In der Regel entspricht die publizierte Fassung der durch die Gutachterinnen bzw. Gutachter genehmigten Fassung. Ausnahmen sind gemäss § 15, Abs. 1 der Promotionsordnung möglich.

³ Im Falle einer kumulativen Dissertation ist diese bei der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern in elektronischer Form (Kontakt: lory@zhbluzern.ch) einzureichen. Es gelten die Vorgaben zur formalen Gestaltung der Dissertation gemäss § 6, Abs. 1 und § 7.

⁴ Im Falle der Publikation einer Monographie, über einen Verlag oder auf elektronischem Wege, ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um eine Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem sind der ursprüngliche Titel der Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie das Jahr der Annahme der Dissertation durch die Fakultät und das Jahr der Publikation anzugeben. Diese ist ebenfalls bei der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern in elektronischer Form gemäss Abs. 3 einzureichen.

⁵ Die Publikation der Dissertation über die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern bzw. über deren Dokumentenserver ist Teil des Prüfungsverfahrens; es gelten die formalen Vorgaben der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern sowie die grundsätzlichen Bestimmungen des Urheberrechts (siehe Anleitung zur Publikation von Dissertationen auf der Webseite der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern: www.zhbluzern.ch).

⁶ Die Bestätigung der Publikation der Dissertation durch die Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern gemäss den obenstehenden Vorgaben in Abs. 3 und 4 ist im Studiendekanat der Fakultät einzureichen und erfüllt die Anforderung gemäss § 16, Abs. 1 der Promotionsordnung.

§ 11 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 18.9.2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.